

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Griechisch des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Griechisch dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Griechischen Philologie begründen.

²Das Fach umfasst die griechisch Literatur aller Gattungen und Epochen von den Anfängen bis zur Spätantike, in der Dichtung wie in der Prosa, die Kulturgeschichte des antiken griechischen Kulturraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen sich neben der Festigung ihrer griechischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken griechischen Literatur und über die Methoden des Faches aneignen, darüber hinaus die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, schließlich die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der griechischen Literatur anwenden und zudem durch die Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Geistes-, Ideen- und Kulturgeschichte erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Griechisch ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Griechisch im Hauptfach sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums durch ein Graecumszeugnis sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen; das Latinum kann auch im Modul 3 erworben werden. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Sprachnachweise (Latinum, Graecum) bis zum Ende des vierten Semesters wird im Umfang von jeweils einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) bis zum Beginn der B.A.-Arbeit.

Für das Studium des B.A. Griechisch im Nebenfach sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums in Modul 2 zu erwerben oder durch das Graecumszeugnis nachzuweisen. Ferner sind Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Griechisch kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium in Griechisch als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

| Semester | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|----------|---------------|------------------------|-------------|
| 1 | GRI-LAT-BA-01 | Einführungsmodul (1.1) | 3 |

| | | | |
|---|------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------|
| | GRI-BA-04 | Griechische Sprache I (4.1) | 6 |
| | GRI-LAT-BA-03 oder GRI-BA-12 | Basismodul Latinum (3.1) Griechische Lektüre (12.1) | 6 oder 6 |
| 2 | GRI-LAT-BA-01 | Einführungsmodul (1.2) | 6 |
| | GRI-BA-04 | Griechische Sprache I (4.2) | 3 |
| | GRI-LAT-BA-03 oder GRI-BA-12 | Basismodul Latinum (3.2) Griechische Lektüre (12.2) | 6 oder 6 |
| | GRI-BA-05 | Griechische Sprache II (5.1.) | 6 |
| 3 | GRI-BA-06 | Griechische Literatur I (6.1) | 3 |
| | GRI-LAT-BA-08 | Importmodul I: Alte Geschichte* | 9 |
| | GRI-BA-05 | Griechische Sprache II (5.2) | 3 |
| 4 | GRI-BA-06 | Griechische Literatur I (6.2) | 6 |
| | GRI-LAT-BA-09 | Importmodul II: Klass. Archäologie* | 9 |
| 5 | GRI-LAT-BA-10 | Importmodul III: Antike Philosophie* | 9 |
| | GRI-BA-07 | Griechische Literatur II | 12 |
| 6 | GRI-BA-11 | Spezialisierungsmodul Antike Literatur | 9 |
| | GRI-BA-13 | Prüfungsmodul | 12 |
| | | | 99 |

* Von den drei Importmodulen müssen zwei studiert werden. Die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) Das Studium in Griechisch als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

| Semester | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|----------|------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1 | GRI-LAT-BA-01 | Einführungsmodul (1.1) | 3 |
| | GRI-LAT-BA-02 oder GRI-BA-12 | Basismodul Graecum (2.1) Griechische Lektüre (12.1) | 6 oder 6 |
| 2 | GRI-LAT-BA-01 | Einführungsmodul (1.2) | 6 |
| | GRI-LAT-BA-02 oder GRI-BA-12 | Basismodul Graecum (2.2) Griechische Lektüre (12.2) | 6 oder 6 |
| 3 | GRI-BA-04 | Griechische Sprache I (4.1) | 6 |
| | GRI-BA-06 | Griechische Literatur I (6.1.) | 3 |
| 4 | GRI-BA-04 | Griechische Sprache I (4.2.) | 3 |

| | | | |
|---|-----------|----------------------------------------|----|
| | GRI-BA-06 | Griechische Literatur I (6.2.) | 6 |
| 5 | GRI-BA-07 | Griechische Literatur II | 12 |
| 6 | GRI-BA-11 | Spezialisierungsmodul Antike Literatur | 9 |
| | | | 60 |

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Forschungskolloquium
5. Tutorium (nicht zu allen Veranstaltungen; siehe Modulhandbuch)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Griechisch kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach der Zwischenprüfung, absolviert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Griechisch ist Deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul GRI-LAT-BA-01 und GRI-BA-04

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Modul GRI-LAT-BA-01

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine äquivalente Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Griechisch, Latein und Englisch.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Griechisch und Englisch.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul GRI-BA-5.1
- Modul GRI-BA-6
- 1 Modul aus Modul GRI-LAT-BA-08, -09, und -10.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul GRI-BA-04
- Modul GRI-BA-06.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Vorzugsweise Französisch oder Italienisch)

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Griechisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Griechisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Griechisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Griechisch nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor